



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND SCHÖNAU IM SCHWARZWALD

Aitern, Böllen, Fröhnd, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden

Gemeindeverwaltungsverband - Talstraße 22 - 79677 Schönau im Schwarzwald

Damen und Herren
des Gemeinderates der Gemeinden Aitern,
Böllen, Fröhnd, Schönau im Schwarzwald,
Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach
und Wieden

Ute Hellmann

Telefon: 07673 8204-13

Telefax: 07673 8204-14

E-Mail: uhellmann@schoenau-im-schwarzwald.de

Internet: www.gvvschoenau.de

15. Februar 2024

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder der Verbandsversammlung werden zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 7. März 2024, um 18:30 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses Schönau im Schwarzwald,**

einberufen. Sie werden hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung - öffentlich -

1. Fragestunde für den Bürger
2. Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2023
3. Verbandskläranlage Wembach: Jahresbericht/Leistungsvergleich 2023
4. Abwasserbeseitigung, Vergabe von Ingenieurleistungen zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der EKVO
5. Neugestaltung Buchenbrandareal: Beschluss der Grundlagen für das weitere Vergabeverfahren
6. Annahme von Spenden
7. Fragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
8. Mitteilungen der Verwaltung

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schelshorn, Verbandsvorsitzender

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 7. März 2024

TOP 2:

Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2023

Sachverhalt:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2023 liegt den Mitgliedern der Verbandsversammlung vor.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 16. Februar 2024

Hellmann

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 7. März 2024

TOP 3:

Verbandskläranlage Wembach: Jahresbericht/Leistungsvergleich 2023

Sachverhalt:

Der Jahresbericht/Leistungsvergleich ist vom Betreiber der Kläranlage Wembach dem Landratsamt Lörrach und der Deutschen Vereinigung Wasser Abwasser und Abfälle e.V. einmal jährlich vorzulegen. Der Bericht ist eine Zusammenfassung und übersichtliche Darstellung der Eigenüberwachungsdaten der Kläranlage sowie der Regen-/Klärüberlaufbecken.

Klaus Wuchner, Betriebsleiter der Kläranlage, wird in der Verbandsversammlung den Jahresbericht 2023 vorstellen und steht für Fragen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt den Jahresbericht 2023 zur Kenntnis.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 16. Februar 2024

Wunderle

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 7. März 2024

TOP 4:

Abwasserbeseitigung, Vergabe von Ingenieurleistungen zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der EKVO

Sachverhalt:

Die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald haben bzw. werden in den jeweiligen Verbandsgemeinden darüber beraten, ob die Verwaltung ermächtigt wird, die im Haushaltsplan 2024 bereitgestellten Mittel für Maßnahmen im Rahmen der EKVO (Kanalsanierung) in einer Gesamtmaßnahme zu bewirtschaften.

In den Gemeinden, die einer Bewirtschaftung der bereitgestellten Mittel durch die Verwaltung zugestimmt haben, ist geplant, die Kanäle im Jahr 2024 zu sanieren.

Für die Planung und Umsetzung der Sanierung hat das Büro dwd INGENIEUR GmbH ein Gesamtangebot vorgelegt (das Honorarangebot basiert auf der Annahme, dass alle Verbandsgemeinden (außer Fröhnd) einer gemeinschaftlichen Bewirtschaftung durch die Verwaltung zustimmen. Sollten einzelne Gemeinden nicht zustimmen, so wird die Honorarsumme entsprechend angepasst und prozentual neu verteilt.

	Eigenmittel Gesamt 2024	Zuschuss 2024	Gesamt-Mittel inkl. Förde- rung	Schlüssel Honorar	Mittel Sa- nierung	Mittel Hono- rar
Aitern	25.210 €	0 €	25.210 €	5,2 %	21.843,63 €	3.366,37 €
Böllen	5.670 €	0 €	5.670 €	1,2 %	4.912,87 €	757,13 €
Fröhnd ¹⁾	15.920 €	0 €	15.920 €	0 %	15.920,00 €	0 €
Schönau	69.570 €	0 €	69.570 €	14,3 %	60.280,10 €	9.289,90 €
Schönen- berg	35.065 €	0 €	35.065 €	7,2%	30.382,66 €	4.682,34 €
Tunau	2.600 €	10.960 €	13.560 €	2,8 %	11.749,29 €	1.810,71 €
Utzenfeld	51.285 €	0 €	51.285 €	10,5 %	44.436,76 €	6.848,24 €
Wembach	30.860 €	0 €	30.860 €	6,3 %	26.739,17 €	4.120,83 €
Wieden	21.070 €	77.500 €	98.570 €	20,2%	85.407,64 €	13.162,36 €
GVV	45.120 €	112.880 €	158.000 €	32,4 %	136.901,77 €	21.098,23 €
Gesamt	286.450 €	201.340 €	487.790 €	100%	422.653,89 €	65.136,11 €

¹⁾ Die Gemeinde Fröhnd beteiligt sich nicht an der gemeinsamen Vergabe der Ingenieurleistungen. Die Gemeinde Fröhnd vergibt den Auftrag an ein anderes Planungsbüro.

Erläuterung Spalte Zuschuss: Alle Gemeinden und der GVV Schönau im Schwarzwald haben im September 2023 einen Zuschussantrag für die Kanalsanierung nach EKVO für das Jahr 2024 gestellt. Im Januar 2024 hat die Verwaltung vom LRA

Lörrach mitgeteilt bekommen, dass insgesamt für alle Ortskanalisationen der Gemeinden des GVV sowie für die Verbandssammler insgesamt Fördermittel von 200.000 € voraussichtlich zur Verfügung stehen. Die Verwaltung wurde vom LRA beauftragt, mitzuteilen, nach welchen Kriterien der Zuschuss verteilt werden soll. Die Verwaltung hat sich darauf geeinigt, diejenigen Schadstellen zu bezuschussen, bei denen der Fremdwassereintritt am größten ist. Hieraus resultieren erhebliche Betriebskosten auf der Kläranlage. Das Planungsbüro dwd INGENIEUR GmbH hat die Fremdwassereintrittsstellen erfasst und ausgewertet. Somit werden der Ortskanal in Tunau, der Ortskanal in Wieden sowie die Verbandssammler in den Ortslagen von Aitern, Schönau, Tunau, Utzenfeld und Wembach bezuschusst.

Nach Freigabe der Fördermittel (voraussichtlich Ende April 2024) werden die Ausschreibungsunterlagen für die Kanalsanierung veröffentlicht. Für die Verbandsversammlung im Juni wird dann eine entsprechende Sitzungsvorlage für die Vergabe der Sanierungsarbeiten vorgelegt.

Mit Mail vom 15.02.2024 hat das Landratsamt Lörrach, Herr Andreas Schneider, eine Stellungnahme zum Thema Kanalsanierung abgegeben. Die Mail ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung ermächtigt die Verbandsverwaltung, die im Haushaltsplan 2024 bereitgestellten Mittel für die Planung im Rahmen der Kanalsanierung nach EKVO in einer Gesamtmaßnahme zu bewirtschaften. Die Abrechnung der Leistung erfolgt über den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald für die Verbandsgemeinden und den GVV Schönau im Schwarzwald anteilig dem oben aufgeführten Honorarschlüssel.

Die hierfür erforderlichen Ingenieurleistungen werden an das Büro dwd INGENIEUR GmbH, Fröhnd/Wehr zum Angebotspreis von brutto 65.136,11 € vergeben.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 16. Februar 2024

Wunderle

Stellungnahme Landratsamt zum Thema Kanalsanierung

Von: andreas.schneider@loerrach-landkreis.de <andreas.schneider@loerrach-landkreis.de>

Gesendet: Donnerstag, 15. Februar 2024 14:05

An: Meike Schelshorn <mschelshorn1@schoenau-im-schwarzwald.de>

Cc: mara.koprena@loerrach-landkreis.de

Betreff: Förderantrag Kanalsanierungsmaßnahmen -Aufteilung in Bauabschnitte-

Sehr geehrte Frau Schelshorn,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Anträgen vom Sep. 2023 haben der GVV Schönau und die einzelnen Verbandsgemeinden Förderanträge (getrennt nach Verbands- u. Gemeindegemeinden) für Kanalsanierungsmaßnahmen vorgelegt. Das LRA LÖ hat die Anträge fachtechnisch geprüft und befürwortend an das Regierungspräsidium Freiburg weiter geleitet.

Aus den Förderanträge ergeben sich Sanierungskosten von ca. 1. Mio € bzw. beantragte Zuwendungen von ca. 700.000 € für die Sanierung der Schadensklassen 0 und 1. Nach Rücksprache mit dem RPFR stehen nach aktuellem Stand ca. 200.000 Euro Fördermittel für die Kanalsanierungsmaßnahmen innerhalb des GVV Schönau zur Verfügung.

Entwässerungseinrichtungen sind kommunale Vermögensanlagen, die an hohe und langfristige Kapitaleinsätze gebunden sind. Zur Vermeidung von Substanzverlust- bzw. zum Werterhalt sind daher ständige Sanierungen und Unterhaltungen unabdingbar um eine Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Bei einer Kanallänge von ca. 97 Km (Misch-,Schmutz- und Regenwasserkanäle) liegt das Anlagenvermögen im GVV grob geschätzt bei ca. 40 Mio €. Die Kosten zur Substanzerhaltung fließen in der Regel über eine Globalberechnung in die Abwassergebühren mit ein, wodurch die Maßnahmen über Gebühren abgedeckt werden können.

In der Eigenkontrollverordnung sind die Fristen der Erstinspektion und der Wiederholungsprüfungen je nach Lage und Zustand des Kanals vorgegeben. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in Schadensklassifizierung "Zustandsklasse 0 bis Zustandsklasse 4" dokumentiert.

Danach handelt es sich bei **Schäden** der

- **Zustandsklasse 0** um sehr starke Schäden (Gefahr in Verzug), welche **sofort**
- **Zustandsklasse 1** um starke Mängel, welche **kurzfristig**
- **Zustandsklasse 2** um einen mittleren Mangel, welcher **mittelfristig**
- **Zustandsklasse 3** um einen leichteren Mangel, welcher **langfristig**

zu beheben ist.

Für die **Zustandsklasse 4** mit geringfügigem Mangel besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Von Seiten der übergeordneten Behörden werden die unteren Wasserbehörden angehalten, im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)) auf eine fristgerechte Sanierung der Schäden, insbesondere der Zustandsklassen 0 und 1 hinzuwirken. Dies könnte z. B. über einen zwischen den Kommunen und der unteren Wasserbehörde verbindliche vereinbarten Sanierungsplan erfolgen.

Eine Sanierungspflicht schadhafter Kanäle (ZK 0 + 1) ergibt sich auch aus § 60 Abs. 2 WHG,

wonach bei Abwasseranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sind.

In diesem Zusammenhang sind auch die Fragen der strafrechtlichen Relevanz (§ 324 StGB) von Kanalschäden von Bedeutung, insbesondere bei austretendem Abwasser und dadurch verursachten Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen oder bei eindringendem Grundwasser im Hinblick auf zusätzliche Gewässerbelastung z. B. durch vermehrte oder dauerhafte Beschickung von Regenüberlaufbecken und der damit verbundene Abwasserentlastungen.

Abschließend möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass nach § 5 Nr. 1 und 2 EKVO ordnungswidrig handelt, wer die vorgeschriebenen Prüfungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführt bzw. die Betriebsdokumentation nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.

O. g. Anforderungen an die Durchführung der EKVO und Kanalsanierungsmaßnahmen gelten unabhängig einer Förderung.
Kanalsanierungsmaßnahmen sind aber mit der Abwasserabgabe verrechenbar.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schneider

Landratsamt Lörrach
Umwelt
Im Entenbad 11 bis 13
79541 Lörrach

Telefon: +49 7621 410-3320
Telefax: +49 7621 410-93320
Internet: <http://www.loerrach-landkreis.de>
E-Mail: andreas.schneider@loerrach-landkreis.de

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 7. März 2024

TOP 5:

Neugestaltung Buchenbrandareal: Beschluss der Grundlagen für das weitere Vergabeverfahren

Sachverhalt:

Am 23.03.2023 wurde in der Verbandsversammlung das Erfordernis eines VgV-Verfahrens erläutert und u.a. die Gremiumsmitglieder bestimmt.

Die Abstimmung mit dem RP Freiburg ergab, dass der geforderte Abriss der alten Sporthalle bei einer Weiterverwendung der Gebäudestruktur für eine anderweitige sinnvolle Nutzung nicht erforderlich ist.

Eine Baustoff-, Schadstoffprüfung und statische Untersuchung wurde in der alten Halle durchgeführt mit dem Ergebnis, dass das Gebäude in seiner Bausubstanz grundsätzlich weiterverwendet werden kann.

Die Beauftragung der erforderlichen Gebäudeplanungsleistungen erfolgt über ein zweistufiges europaweites VgV-Verfahren nach § 14 Abs 3, § 17 Abs. 1 und § 74 mit einer Auswahlphase (1. Stufe) und einer Vergabephase (2. Stufe).

Bei diesem Vergabeverfahren soll eine Mehrfachbeauftragung für die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für die Planungsaufgabe integriert werden.

Für die Erarbeitung der Lösungsvorschläge sollen über den Teilnahmewettbewerb vier Büros inklusive des gesetzten Büros ausgewählt werden.

Für die 2. Stufe des Vergabeverfahrens, die Mehrfachbeauftragung, ist das Architekturbüro Thoma, Lay, Buchler aus 79674 Todtnau gesetzt worden.

Das Setzen von Büros ohne weiteres Teilnahmeverfahren ist vergaberechtlich ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass eine Bewerbung dieses Büros im Teilnahmewettbewerb hinsichtlich der Eignung wie die anderen Bewerbenden überprüft wird. Das gesetzte Planungsteam wird aber nicht ins Ranking aufgenommen, sondern kommt bei gegebener Eignung zusätzlich zu drei weiteren im Teilnahmewettbewerb auszuwählenden Planungsbüros in die 2. Stufe des Verfahrens.

Das Büro Steybe Controlling GmbH aus Kirchzarten ist mit der Begleitung dieses VgV-Verfahrens für die Gebäudeplanungsleistungen mit integrierter Mehrfachbeauftragung zur Überplanung des Buchenbrandareals beauftragt. Für die fachkundige Beratung der Auswahlgremien und die Bewertung der Lösungsvorschläge hat Herr Steybe folgende Experten zur Beauftragung nach den Regelsätzen für Fachpreisrichter ausgewählt:

- Hartmut Klein:
Architekt, LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereichsleiter Hochbau, Mitglied Bezirksvorstand AKBW
- Andreas Böhringer:
Landschaftsarchitekt, AG Freiraum Freiburg

Für die Festlegung der Verfahrensschritte innerhalb des Vergabeverfahrens hat die Verbandsversammlung ein kleines und ein großes Arbeitsgremium ausgewählt und diesen alle Befugnisse übertragen. Über Änderungen in der Besetzung soll in der GVV am 07.03.2024 entschieden werden.

Die Zuschlagsentscheidung an das Architekturbüro trifft die Verbandsversammlung auf Grundlage der Empfehlungen des oben benannten Auswahlgremiums. Dabei kann der Empfehlung des Auswahlgremiums gefolgt werden oder das Verfahren ist aufzuheben.

Die Vergabe der weiteren Planungsleistungen (Tragwerksplanung, TA Haustechnik, TA Elektro) wird anschließend über weitere zweistufige VgV-Verfahren erfolgen.

Die bereits erfolgten Vorplanungen vom Architekturbüro Thoma, Lay, Buchler müssen aus Gleichbehandlungsgründen allen Teilnehmern an der Mehrfachbeauftragung zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann dieser Planungsstand Vorgabe für die Erbringung der Leistungen aus der Mehrfachbeauftragung sein.

Die Honorierung der Mehrfachbeauftragung richtet sich nach dem beauftragten Leistungsumfang.

Mit Schreiben des Landratsamts Lörrach vom 15.08.2023 müssen statt 147 lediglich noch 118 Kfz-Stellplätze nachgewiesen werden. 50 Stellplätze stehen mit dem Buchenbrandparkplatz bereits zur Verfügung, 17 weitere südlich der Mehrzweckhalle.

In der Bürgermeisterbesprechung am 25.01.2024, bei der auch Vertreter der Buchenbrandschule und der Gemeinschaftsschule sowie der Verwaltung teilnahmen, wurden u.a. das Vergabeverfahren nochmals vorgestellt und auch Vorgaben für die Auslobung der Mehrfachbeauftragung festgelegt (siehe Beschlussvorschlag Ziff. 5 der Vorlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2024 sind 300.000 € (brutto) an Mitteln für das VgV-Verfahren veranschlagt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Punkte:

1. Terminablauf laut Anlage
2. Änderungen in der Besetzung des kleinen und großen Arbeitsgremiums:
 - Kleines Arbeitsgremium:

- Stimmberechtigte Teilnehmende:
neu: Kraft Amtes Michael Fischer, Bürgermeister Wieden
anstelle Annette Franz, ehem. Bürgermeisterin Wieden
- Nicht stimmberechtigte, begleitende Teilnehmende:
neu: Christina Heinbockel, Büro Steybe Controlling anstelle
Katrin Groote
- Großes Arbeitsgremium:
 - Stimmberechtigte Teilnehmende:
neu: Kraft Amtes Michael Fischer, Bürgermeister Wieden
anstelle Annette Franz, ehem. Bürgermeisterin Wieden
 - Nicht stimmberechtigte, begleitende Teilnehmende:
neu: Christina Heinbockel, Büro Steybe Controlling
neu: Brigitte Weinacker, Büro Steybe Controlling
nicht mehr im Gremium Katrin Groote

3. Das kleine Auswahlgremium wird für alle weiteren Entscheidungen bzgl. des VgV-Vergabeverfahrens bis zum Zeitpunkt der Vergabeverhandlungsgespräche bevollmächtigt. Die Beurteilung der Bieter während der Vergabeverhandlungsgespräche sowie die Entscheidung, welche Planer dem GVV zur Beauftragung vorgeschlagen werden sollen, erfolgt durch das große Auswahlgremium.

4. Das zu beauftragende Planungsbüro soll in der Verbandsversammlung am 10.10.2024 beauftragt werden.

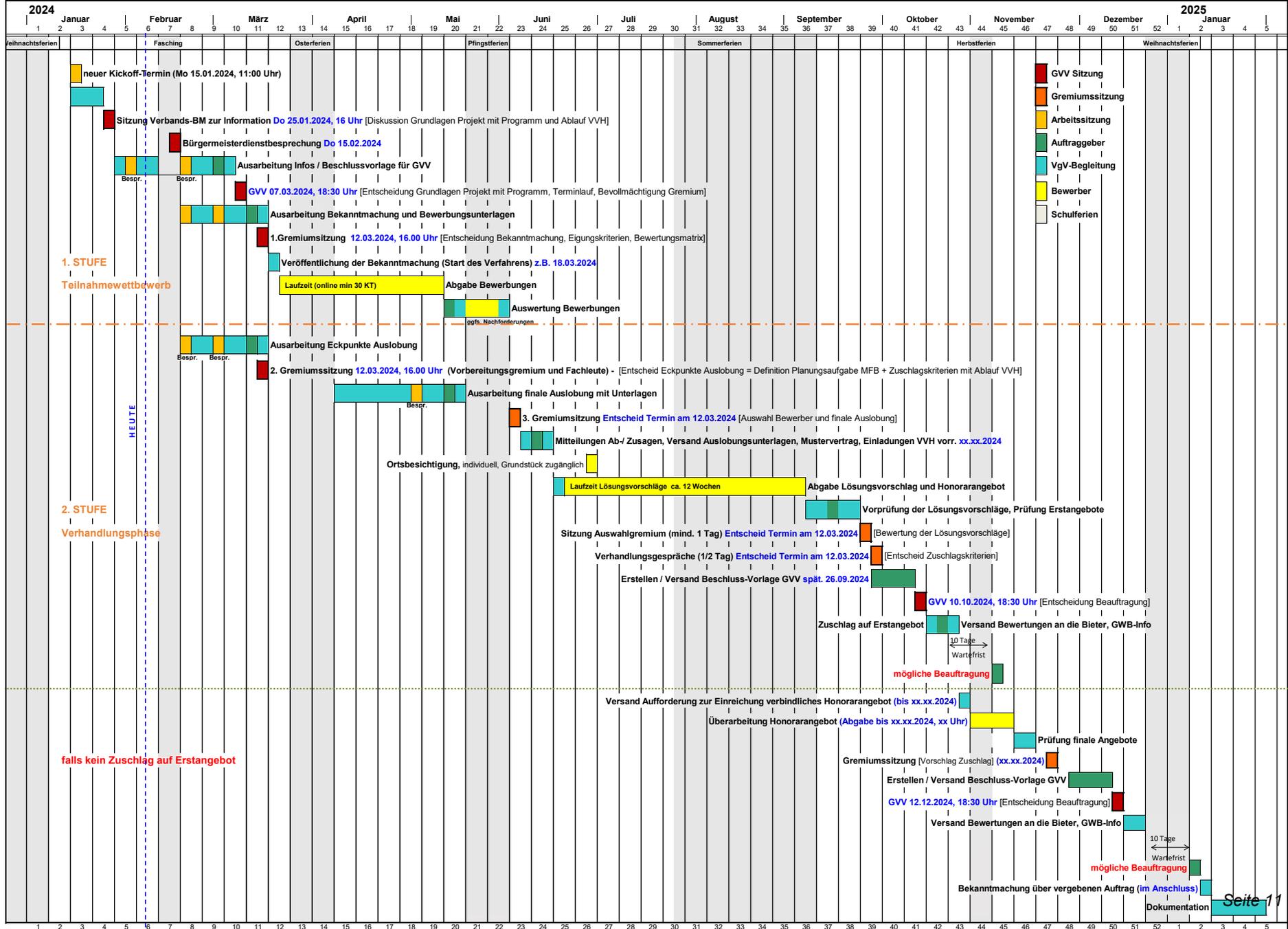
5. Festlegen der Vorgaben für die Auslobung der Mehrfachbeauftragung - folgende Punkte sollen in den Planungsauftrag mit einbezogen werden:

- Ausweis von 51 weiteren Kfz-Stellplätzen (oberirdisch)
- Verlegung des Rad- und Fußgängerweges hinter den Buchenbrandparkplatz
- Neue Gesamt-Mensa für Gemeinschaftsschule Oberes Wiesental, Buchenbrand-Grundschule und Buchenbrand-Kindergarten
- 4 Klassenräume für die Gemeinschaftsschule Oberes Wiesental
- Kindergarten: 2 Gruppenräume für Ü-3 Kinder, 2 Gruppenräume für U-3 zuzüglich den notwendigen räumlichen Anforderungen aus den KVJS-Richtlinien „Der Bau von Kindertageseinrichtungen“ mit Neugestaltung des Außenbereiches
- Verlegung der GVV-Jugendräumlichkeiten sowie des Integrationsbüros auf das Buchenbrand Areal. Diese Räume können sowohl in der umzunutzenden Buchenbrandhalle als auch im dann freiwerdenden Gebäude des Buchenbrandkindergartens eingeplant werden (sofern ausreichend Freiflächen für den neuen Kindergarten vorhanden sind).
- Multifunktionsräume (Besprechungsräume) für Integrationsbüro, Familien-/Erziehungsberatungen, Elterngespräche Kindergarten/Schule, etc. Diese Multifunktionsräume können sowohl in der umzunutzenden Buchenbrandhalle als auch im dann freiwerdenden Gebäude des Buchenbrandkindergartens eingeplant werden (sofern ausreichend Freiflächen für den neuen Kindergarten vorhanden sind).

6. Erteilung einer Vollmacht an die Steybe Controlling GmbH zur Abwicklung des elektronischen Vergabeverfahrens über die Plattform Subreport

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 16. Februar 2024

Wunderle



Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 7. März 2024

TOP 6:

Annahme von Spenden

Sachverhalt:

In § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist festgelegt, dass die Gemeinde zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 der GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Spende sind gemäß dieser gesetzlichen Regelung grundsätzlich dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Verbandsversammlung.

Der Verbandsversammlung werden die Spendeneingänge des Gemeindeverwaltungsverbandes für den Zeitraum 02.09.2023 bis 09.02.2024 vorgelegt. Die Zusammenstellung ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Die einzelnen Spenden werden der Verbandsversammlung zur Annahme detailliert dargestellt. Die Verwaltung schlägt der Verbandsversammlung vor, die Annahme dieser eingegangenen Spenden zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, Annahme der Spende. Siehe Sachverhalt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Annahme der Geldspenden im Gesamtwert von 900,00 €.

Rechtslage:

§ 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 16. Februar 2024

Reith